

Sehr geehrte Mitglieder!

Mit Rückgang der Infektionszahlen bzw. Spitalsbelegungen hat die Regierung nach Beratungen mit den Bundesländern, der GECKO Kommission und Experten beschlossen, die bestehenden COVID-Maßnahmen in fast allen Bereichen mit 16. April 2022 aufzuheben. Bitte beachten Sie auch die möglichen strengeren Maßnahmen in Ihrem Bundesland. Nachstehende Lockerungsschritte werden mit 16. April in Kraft treten.

### **Überblick**

- Nachtgastronomie, Stehgastronomie und Barbetrieb sind ohne Einschränkungen wieder erlaubt.
- Weiterhin gilt FFP2-Masken-Pflicht in vulnerablen Settings (Alten- und Pflegeheime/Krankenhäuser), in öffentlichen Verkehrsmitteln samt deren Haltestellen und in Kundenbereichen des lebensnotwendigen Handels (Apotheken, Lebensmitteleinzelhandel, Banken, Postgeschäftsstellen, etc.).
- **Präventionskonzepte und COVID-Beauftragte im Freizeit- und Sportbereich nicht mehr verpflichtend.** Ausnahme: Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen.

### **Maßnahmen Freizeit- und Sportbetriebe ab 16. April 2022**

#### **G-Kontrollen**

- In Freizeit- und Sportbetrieben müssen keine G-Kontrollen mehr durchgeführt werden.
- Auch am Arbeitsort entfallen die G-Regeln

#### **Öffnungszeiten**

Die Beschränkung der Sperrstunde ist aufgehoben.

#### **Mindestabstände**

Keine Mindestabstände vorgeschrieben.

#### **Maskenpflicht**

Die Maskenpflicht in Freizeit- und Sportbetrieben ist aufgehoben. Es besteht lediglich eine Empfehlung für Innenräume.

#### **Covid-Beauftragter und Präventionsbeauftragter**

Entfallen für Betriebsstätten der Freizeit- und Sportbetriebe.  
Verpflichtend bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen.

#### **Covid-Beauftragter**

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.

#### **Präventionskonzept**

Sofern ein COVID-19-Präventionskonzept vorgeschrieben wird, ist ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes Konzept zur Minimierung des Infektionsrisikos mit SARS-CoV-2 auszuarbeiten und umzusetzen. Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

- a. spezifische Hygienemaßnahmen,
- b. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
- c. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
- d. gegebenenfalls Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
- e. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen,
- f. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
- g. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests.

### **Mitarbeiter**

Am Arbeitsplatz gelten für Mitarbeiter keine G-Regeln mehr.

### **Registrierung, Erhebung von Kontaktdaten**

Die Registrierungspflicht ist aufgehoben.

### **Fremdenführer**

Bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

### **Solarien**

Keine Einschränkungen.

### **Veranstaltungen (Zusammenkünfte)**

Als Veranstaltung gelten insbesondere geplante Zusammenkünfte und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung. Dazu zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Filmvorführungen, Ausstellungen:

Bei Zusammenkünften von mehr als 500 Personen hat der für eine Zusammenkunft Verantwortliche einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die Einhaltung der COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenartig zu überprüfen. Das COVID-19-Präventionskonzept ist zu diesem Zweck während der Dauer der Zusammenkunft bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Dies gilt nicht für:

- Begräbnisse
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 98/1953
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, wenn diese zur Aufrechterhaltung der beruflichen Tätigkeit erforderlich sind
- Zusammenkünfte von Organen politischer Parteien, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- Zusammenkünfte von Organen juristischer Personen, sofern eine Abhaltung in digitaler Form nicht möglich ist
- Zusammenkünfte nach dem Arbeitsverfassungsgesetz - ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974

- Zusammenkünfte von medizinischen und psychosozialen Selbsthilfegruppen
- das Befahren von Theatern, Konzertsälen und -arenen, Kinos, Varietees und Kabaretts, wenn dies mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen erfolgt
- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich

***Haftungsausschluss: Diese Rechtsauskunft wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt, eine Haftung wird jedoch ausgeschlossen.***